

InfoCenter ABS 38

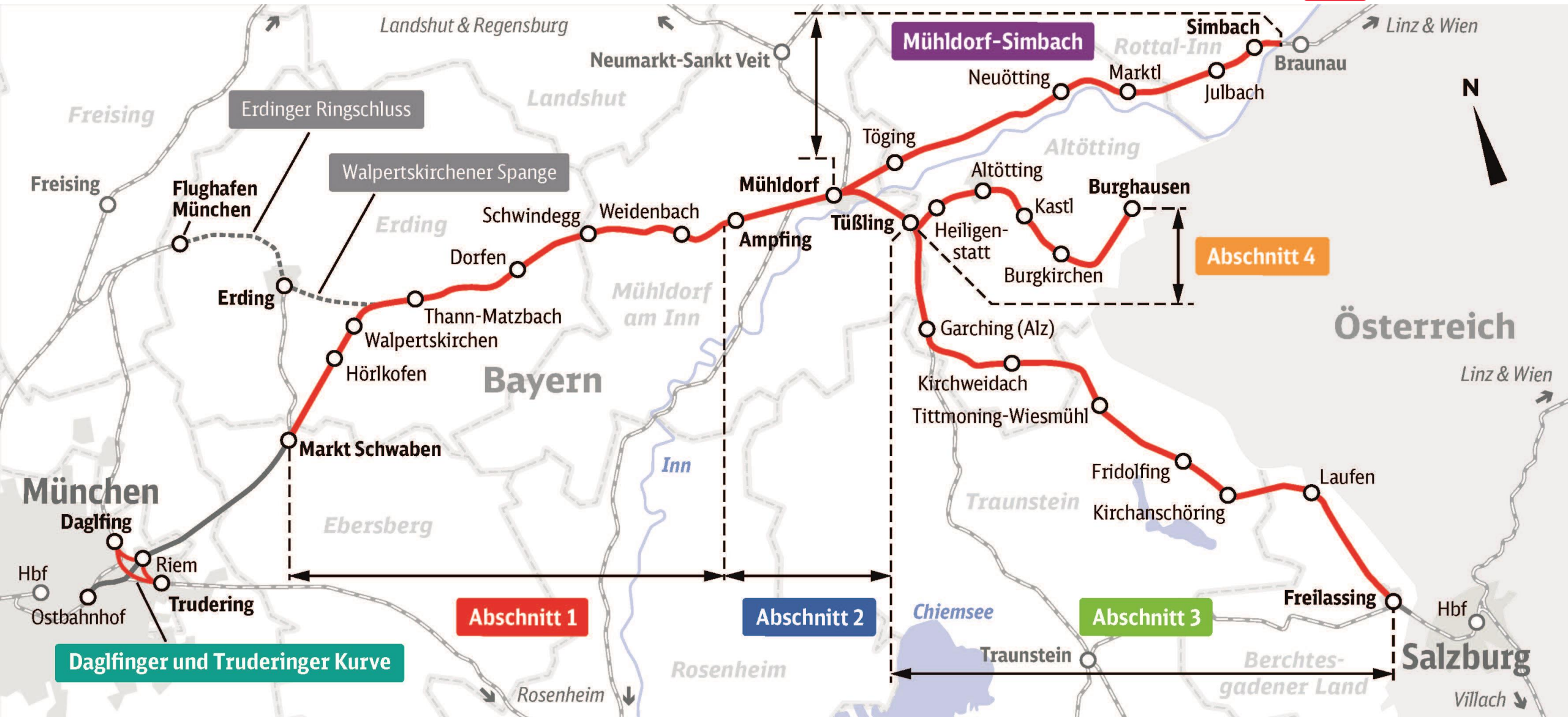


Dialogforum ABS 38 West

Ein Überblick über das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

12.11.2024 | Mühldorf am Inn

ABS 38 Projektüberblick



Schritt für Schritt zum Baurecht bei der ABS 38

Vorhabenträger: **DB InfraGO**

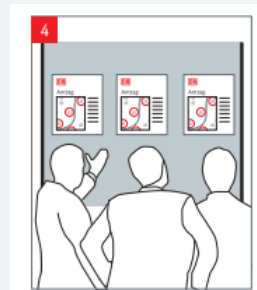
Verfahrensführende Behörde: **Eisenbahn-Bundesamt**

Vorhabenträger: **DB InfraGO**

PLANUNG



Einreichung

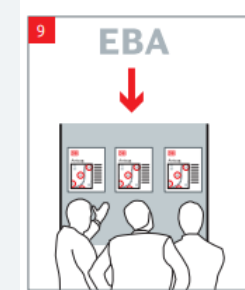


Offenlage

mit
Einwendungsfrist



Erörterung



Beschluss

BAUVORBEREITUNG

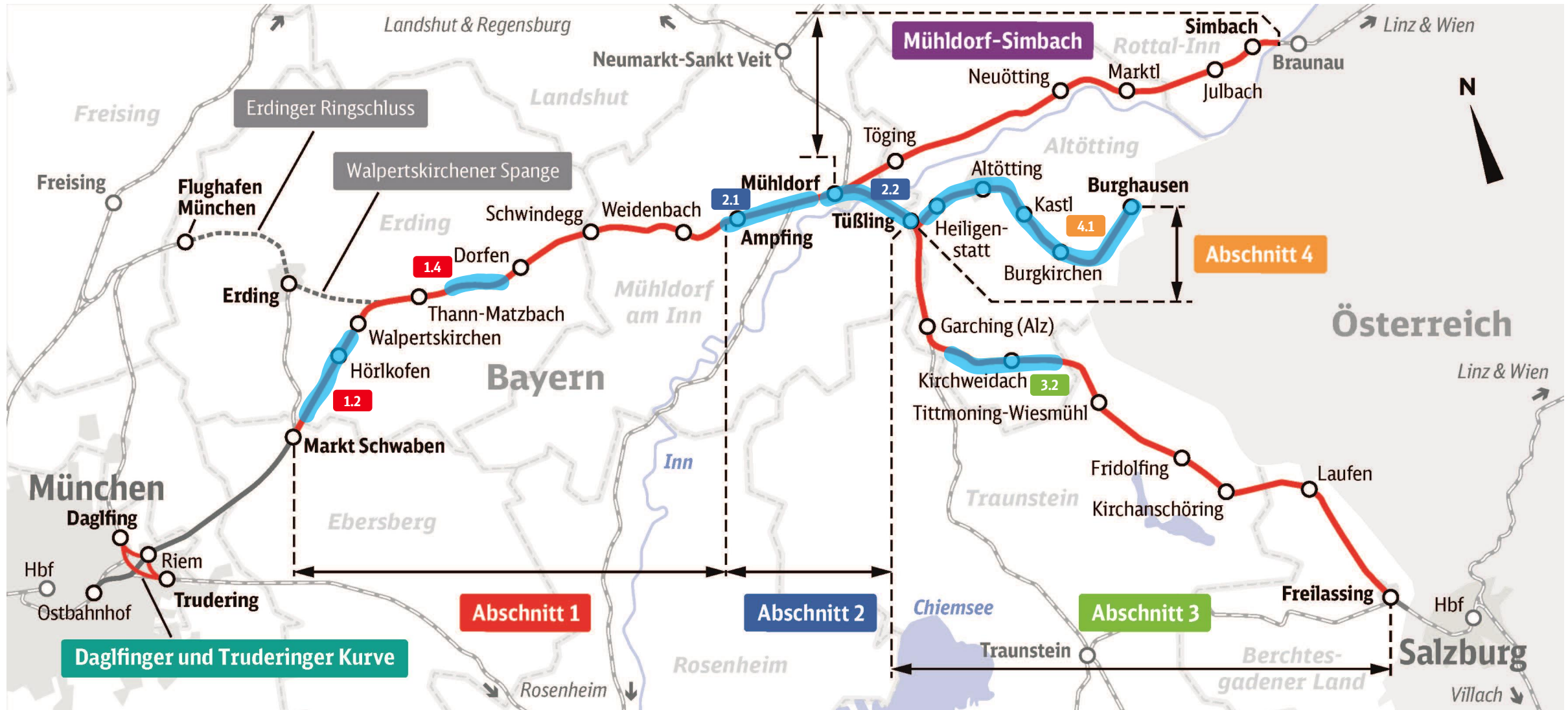
1.1	1.3
1.5	1.6
1.7	2.2
3,1	3.4
3.3	3.6
3.5	

4.1, 2.1,
3.2

3.2, 1.2

1.4

5 von 16 Planfeststellungsabschnitten beim EBA eingereicht

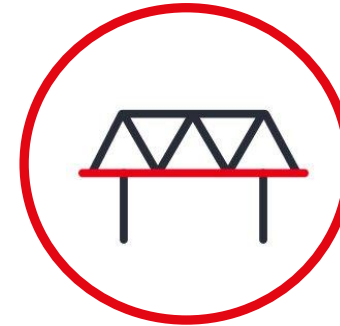


Kreuzungsbauwerke: Die Vielfalt der Brücken

- Rund 170 Brückenbauwerke ABS 38:
Davon 70 Brücken im Westabschnitt
- Maßnahmen:
Neubau, Umbau, Rückbau,
Teilerneuerung, Anpassung
für die Elektrifizierung



Übrigens: Die meisten Brückenbauwerke entlang der ABS 38 werden als Balken- oder Rahmenbrücken aus Stahlbeton geplant. Die Varianten zu dieser Bauart werden in den technischen Regelwerken bei der Deutschen Bahn wie der Ril 804 abgebildet.



**Brücke ist nicht
gleich Brücke**



**129 Eisenbahn-
überführungen**



**40 Straßen-
überführungen**



**2 Personen-
überführungen**



InfraGO

Überblick zum EKrG

Manuela Höglmeier-Decker LL.M., Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), I.II-S-T 5

Yannik Grumann, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), I.II-S-T 5

12.11.2024 | Dialogforum ABS 38 West | InfoCenter Mühldorf am Inn

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

Kreuzung

- Was verstehen wir unter einer Kreuzung?
- Eine Kreuzung liegt vor, wenn sich die Verkehrswege Eisenbahn und Straße überschneiden und an der Kreuzungsstelle dieselbe Grundstücksfläche benötigen.
- Der Verkehrsweg muss hinter der Kreuzung fortgesetzt werden.
- Kreuzungen sind entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen).
- Zu den Verkehrswegen gehören auch betriebsnotwendige Anlagen wie Entwässerungen und Strom-, Signal- und Betriebsleitungen (für Schrankenanlagen, Ampeln, Notruf u. ä.).

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

Kreuzungsrecht

- Das Eisenbahn-Kreuzungsrecht regelt...
- die Rechtsbeziehungen bei Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und rechtlich-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- die Anforderungen an die Gestaltung der Kreuzungen
- die Erhaltungspflicht (nicht das Eigentum) für die Kreuzungsanlagen
- die Kostentragung (nicht die Finanzierung) bei der Herstellung, Änderung und Beseitigung von Kreuzungen
- die Duldungspflicht von Kreuzungsanlagen auf Grundstücken des anderen Kreuzungsbeteiligten
- ein besonderes Streitverfahren (Anordnungsverfahren vor dem BMDV)

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

Wesentliche Regelungen

- **EKrG**
- **1. EKrV**
- EKrG-Richtlinien 2024 (Zuständigkeit BMDV)
- Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG (RL PBA, ARS Nr. 19/2022)
- ABBV (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung) – 01.07.2010 (BGBl. 2010 Teil 1 Nr. 35 S. 856 ff.)
- RL ABBV (Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach EKrG, FStrG und WaStrG, ARS Nr. 18/2022)
- technische Richtlinien (z.B. zu Ing.-Bauwerken im Zuge von Straßen, zu Einrichtungen an SÜ wegen Elektrifizierung usw.)
- Kreuzungsrichtlinien der DB (SKR, GWKR, FKR, TKR)
- TKG (Telekommunikationsgesetz)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Landesstraßengesetze
- Informationen / Rundschreiben des BMDV, EBA-Faxe

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der Fassung v. 01.07.2021*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Neue Kreuzungen
- § 3 Änderungen von Kreuzungen
- § 4 Duldungspflicht
- § 5 Abschluss von Vereinbarungen
- §§ 6–10 Anordnungsverfahren
- § 11 Kostentragung bei neuen Kreuzungen
- § 12 Kostentragung bei zu ändernden Kreuzungen
- § 13 Kostentragung bei Maßnahmen an BÜ
- § 14 Erhaltung von Kreuzungsanlagen
- § 14a Rückbau von Kreuzungsanlagen
- § 15 Erstattung von Mehrerhaltungskosten und Vorteilsausgleich
- §§ 16-21 Regelungen zur Abwicklung

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 1 Geltungsbereich des EKrG

Das Gesetz gilt für Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und Straßen (Straßenbahnen und U-Bahn).

Kreuzungsbeteiligte sind

- der Baulastträger des Schienenweges einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder Anschlussbahn
- und der Baulastträger der öffentlichen Straße (auch Wege und Plätze)

Öffentlich = für den öffentlichen Verkehr gewidmet

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 2 Neue Kreuzungen

Eine Kreuzung ist neu, wenn ...

- einer der beiden Verkehrswege neu angelegt wird.
- beide Verkehrswege neu angelegt werden.

Es gilt:

Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die dazu geeignet sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als **Überführungen** herzustellen.

- In Einzelfällen kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen (insb. bei schwachem Verkehr). Sie kann dabei anordnen, welche Sicherungsmaßnahmen an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 3 Änderungen von Kreuzungen

Wenn und soweit es die **Sicherheit** oder die **Abwicklung des Verkehrs** unter Berücksichtigung der *übersehbaren Verkehrsentwicklung** erfordert, sind Kreuzungen

1. zu **beseitigen** oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern,
zu **entlasten** oder
3. durch den Bau von Überführungen, Einrichten von technischen Sicherungen ...
oder in sonstiger Weise zu **ändern**.

Ein Fall nach § 3 EKrG liegt nicht vor, wenn es sich um eine Maßnahme aus rein wirtschaftlichen Interessen/Rationalisierung handelt!

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 4 Duldungspflicht

§ 4 Abs. 1

„Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder Eisenbahn eine Kreuzung, so hat der *andere Beteiligte* die neue Kreuzungsanlage zu *dulden*. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.“

§ 4 Abs. 2

„Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 zu ändern, so haben *die Beteiligten* die Änderung zu *dulden*. Ihre verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.“

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 4 Duldungspflicht

- § 4 EKrG regelt die Duldungspflicht für Bau, Erhaltung, Änderung und Rückbau der gesamten Kreuzungsanlage bei Maßnahmen i. S. d. §§ 2 und 3 EKrG im Rahmen der **erforderlichen techn. Lösung**.
- Die Duldungspflicht beinhaltet
 - alle Bestandteile der beiden beteiligten Verkehrswege (z.B. Entwässerung, Signal- oder Betriebsfernmeldekabel, Stromkabel)
 - Mitbenutzung von Anlagen
 - Zurverfügungstellung des benötigten Grunds, Bodens und Raumes
 - Inkaufnehmen der Unannehmlichkeiten in der Verwaltung und im Betrieb der eigenen Anlagen
 - **Aber:** Behinderungen des Anderen sollten möglichst gering gehalten werden!
- Sie erstreckt sich nur auf Verkehrsflächen, nicht auf sog. Fiskalgrundstücke.
- Es besteht kein Anspruch auf Entgelt für die Duldung.
- Die Duldungspflicht endet mit der Beseitigung der Kreuzungsanlage.

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 5 Kreuzungsvereinbarung

Die Beteiligten sollen über Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung eine Vereinbarung treffen.

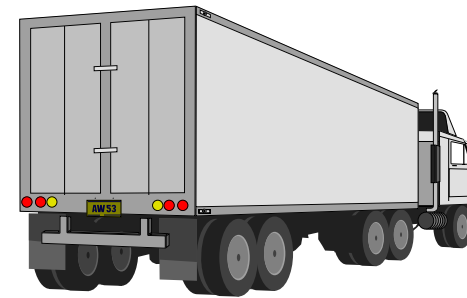
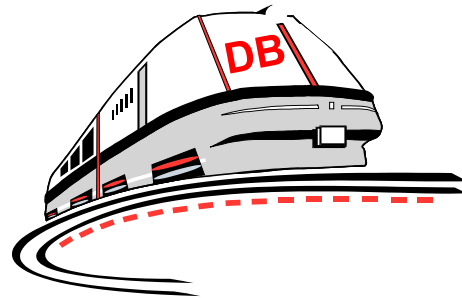
- Bei einer Kreuzungsvereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. § 54 VwVfG, bei dem sich die Vertragspartner gleichgeordnet gegenüberstehen.
- Vereinbarungen über Maßnahmen an BÜ bedürfen einer Genehmigung, weil sich der Staat mit einem Drittel an den Kosten beteiligt (**EKrG-Richtlinien 2024**):
 - fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung durch das EBA für Maßnahmen gem. §§ 3, 13 EKrG
 - für alle Bahnanlagen, die von der DB Netz gebaut werden
 - Kostenmasse \geq 3 Mio. EUR: Genehmigung erfolgt durch das BMDV
 - Kostenmasse $<$ 3 Mio. EUR: Mittelfreigabe durch die zuständige Landesbehörde
 - jede Kostenerhöhung muss genehmigt werden

Für eine Finanzierung der Kosten mit Bundesmitteln bedarf es immer einer Vereinbarung!

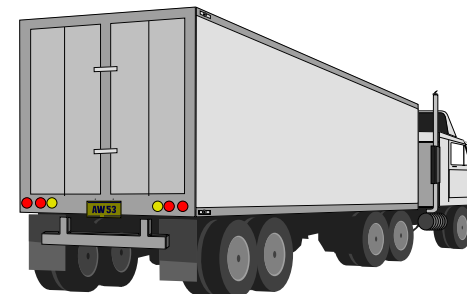
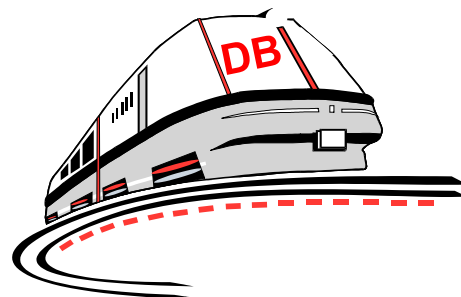
Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 11 Neue Kreuzung

§ 11 Abs. 1 Ein Beteiligter kommt neu hinzu -> neuer Beteiligter zahlt



§ 11 Abs. 2 Straße und Schiene werden gleichzeitig neu angelegt -> jeder Beteiligte trägt die Hälfte der Kosten

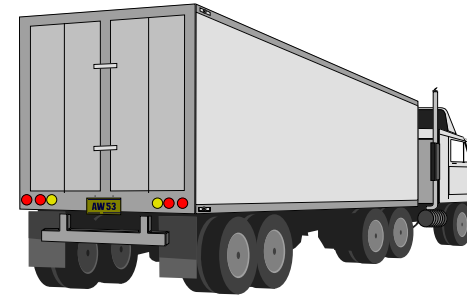
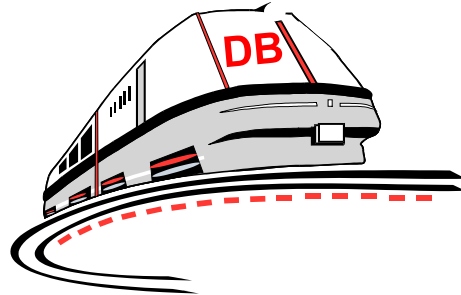


Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

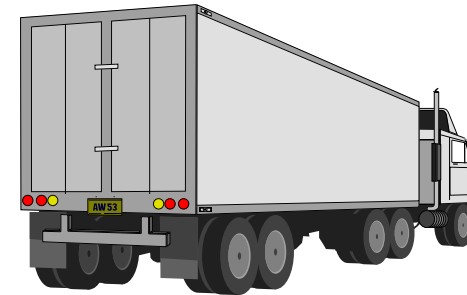
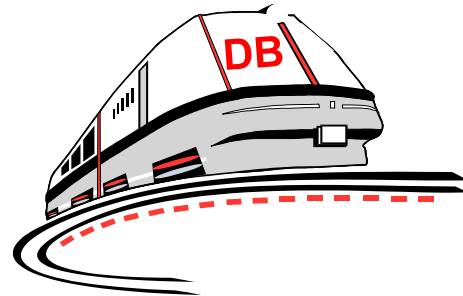
§ 12 Überführungen (Brücken)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Ein Beteiligter verlangt eine Änderung

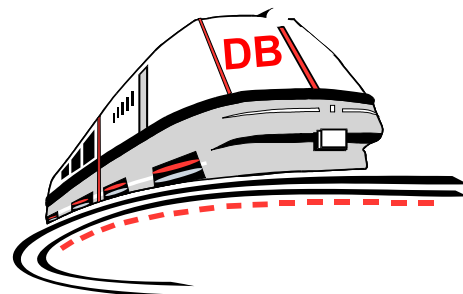
-> Verlangender zahlt



§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Straße und Schiene verlangen Änderung(en) -> jeder zahlt seinen Anteil gem. Verlangen



§ 12 Abs. 2 (Sonderfall) Straße und Schiene verlangen neubaupflichtige Änderung(en) -> jeder die Hälfte*



Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

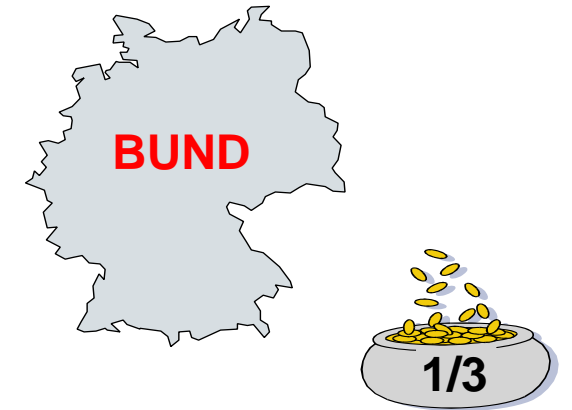
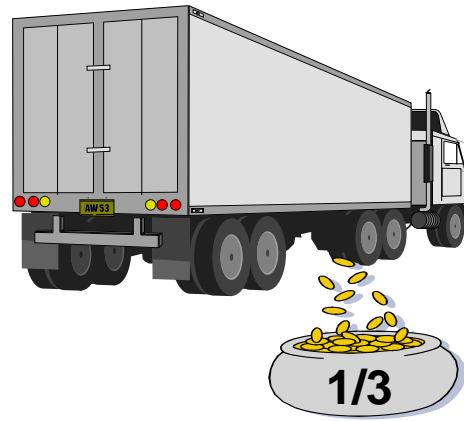
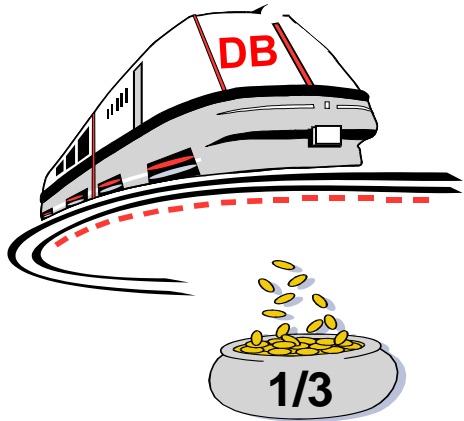
§ 12 Überführungen (Brücken)

- § 12 EKrG = Kostenregelungen bei Maßnahmen nach § 3 EKrG an Überführungen
- **§ 12 Abs. 1 EKrG:**
 - einseitiges Verlangen(müssen) ¶ § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG
 - beidseitiges Verlangen(müssen) ¶ § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG
- **§ 12 Abs. 2 EKrG:**
 - betrifft Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes und einer Straße in der Baulast des Bundes
 - Kostenteilung von 50:50
 - keine Vorteilsausgleichzahlung und keine Erstattung von Erhaltungsmehrkosten
 - (siehe hierzu Änderung im § 15 EKrG)

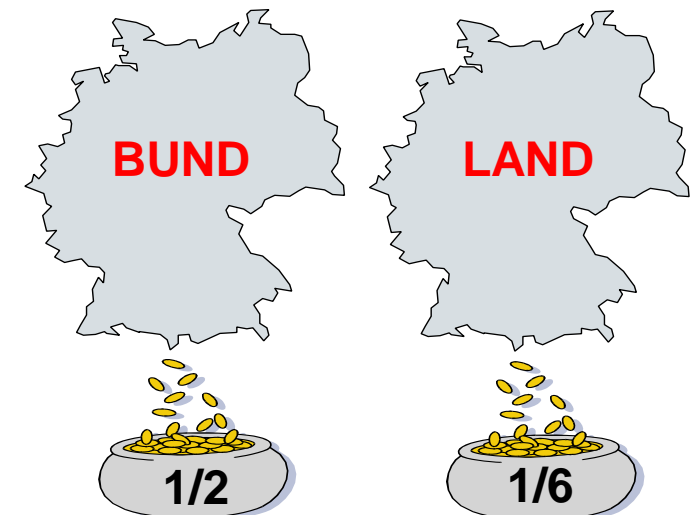
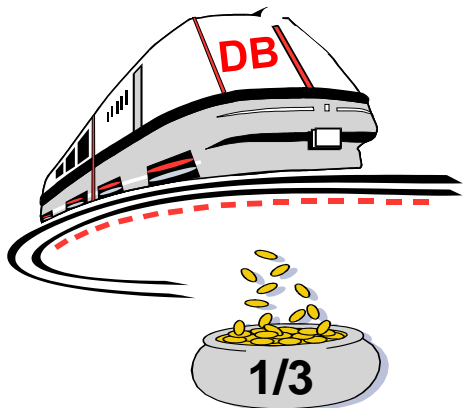
Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 13 Bahnübergänge

§ 13 Abs. 1



§ 13 Abs. 2



Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 13 Bahnübergänge

- Zu den kommunalen Straßen zählen bei **Flächenbundesländern** (EKrG-Richtlinien 2024)
 - - Straßen u. Wege in der Baulast von Gemeinden, Gemeindeverbänden
 - - Straßen u. Wege in der Baulast kreisfreien Städten und Landkreisen
 - - Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Staatsstraßen in der Baulast von Gemeinden
 - Für die **Stadtstaaten** trifft § 13 Abs. 2 Satz 2 EKrG n.F. eine Aussage.
- **BÜ mit geteilter Straßenbaulast:**
 - Liegt der BÜ im Zuge einer kommunalen und nicht kommunalen Straße (Fahrbahn/Gehweg), kommen unterschiedliche Kostenteilungsschlüssel im Rahmen von § 13 EKrG zur Geltung.
 - Die kreuzungsbedingten Kosten sind dabei straßenrechtlich (etwa nach Fahrbahnbreiten) dem jeweiligen Straßenbaulastträger zuzuordnen. Auf den Anteil der nicht kommunalen Straße ist § 13 Abs. 1 EKrG, auf den Anteil der kommunalen Straße § 13 Abs. 2 EKrG anzuwenden.

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 13 Bahnübergänge

- Staatliche Kostenbeteiligung
- **BÜ mit einer nicht kommunalen Straße:**
 - unverändert (Verfahren: EKrG-Richtlinien 2024).
- **BÜ mit einer kommunalen Straße:**
 - Hinsichtlich **Bundeshälfte:**
 - Genehmigung/Gewährung abhängig von der Höhe der Kostenmasse durch den Bund bzw. das Land (Verfahren: EKrG-Richtlinien 2024).
 - Hinsichtlich **Landessechstel:**
 - Genehmigung durch das Land

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 14 a Rückbau von Kreuzungsanlagen

- Abs. 1: Auch nach Betriebstilllegung der Eisenbahn oder Straßeneinziehung bleiben die Kreuzungsbeteiligten für ihre jeweiligen Anlagen erhaltungspflichtig (aber in einem etwas Umfang als nach § 14 EKrG)
- Abs. 2: Beseitigungspflicht wie bisher, aber vollständige Kostentragung des Beseitigungspflichtigen.
- Abs. 3: Die Verpflichtungen gemäß den Abs. 1 und 2 kann der weichende Beteiligte vertraglich auf den bleibenden Beteiligten gegen Erstattung der Rückbaukosten übertragen.
- Abs. 4: Duldungspflicht der Beteiligten untereinander für die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2.
- Abs. 5: Erlöschen der Verpflichtungen nach Abs. 1, sobald und soweit Umsetzung der Beseitigungspflicht bzw. der weichende die Verpflichtungen gem. Abs. 3 auf den bleibenden übertragen hat.
- Abs. 6: Übertragungspflicht des weichenden Beteiligten für solche Grundstücke, die bisher von dem bleibenden Beteiligten benutzt worden sind oder die für die Verbesserung des bleibenden Verkehrswegs benötigt werden. Entschädigungszahlung an den Übertragungspflichtigen.

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 15 Mehrerhaltungskosten und Vorteilsausgleich

Der zukünftige bzw. bestehende Erhaltungspflichtige (§ 14 EKrG) soll

- für Mehrerhaltungskosten, die ihm durch die Kreuzungsmaßnahme entstehen, “entschädigt“ werden.
- dem anderen Kreuzungsbeteiligten einen Vorteil, der ihm durch die (Mit-) Finanzierung des anderen Kreuzungsbeteiligten an seiner Anlage entsteht, ausgleichen.
- Erfasst werden die Unterhaltung und die Erneuerung des neuen Bauwerks unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer.
- Die Ablösung erfolgt für einen unendlichen Zeitraum (Abzinsung von 4 % p. a.).

Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

Erste Eisenbahn-Kreuzungsverordnung (1. EKrV)

- § 1 Umfang der Kostenmasse
- § 2 Zusammensetzung der Kostenmasse
- § 3 Grunderwerbskosten
- § 4 Baukosten
- § 5 Verwaltungskosten


Grundlagen des EKrG und der 1. EKrV

§ 2 Zusammensetzung der Kostenmasse

Kostenmasse



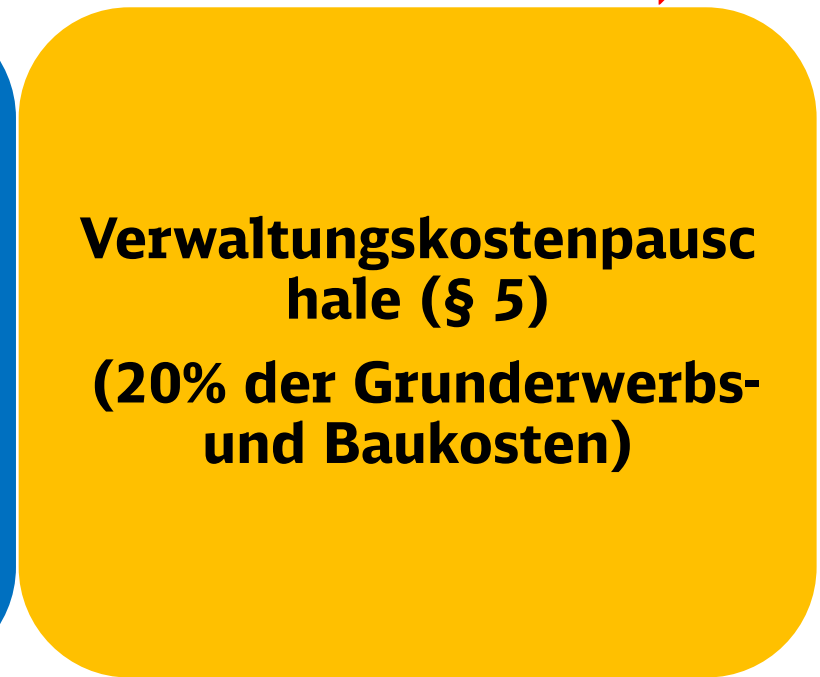
Grunderwerbskosten (§ 3)



Baukosten (§ 4)



Verwaltungskostenpauschale (§ 5)
(20% der Grunderwerbs- und Baukosten)



Abrechnung von EKrG-Maßnahmen

Exkurs: Verjährung

**Verjährung ist die formale Entkräftung eines Anspruchs wegen Zeitablaufs.
Der Anspruch bleibt weiterhin bestehen, ist jedoch rechtlich nicht mehr durchsetzbar.**

Verjährung tritt ein, wenn

- für einen Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB)
- die Verjährungsfrist (§§ 195-202 BGB) abgelaufen ist* und
- die Verjährungseinrede erhoben wurde (§ 214 Abs. 1 BGB).

➤ Die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB beträgt 3 Jahre.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt.

Abrechnung von EKrG-Maßnahmen

Exkurs: Verjährung

Das EKrG selbst enthält keine Regelungen zur Verjährung. Für die Verjährung kreuzungsrechtlicher Ansprüche ist daher entscheidend, was zwischen den Kreuzungsbeteiligten vereinbart wurde:

a) Maßnahmen ohne KrV

- Der Anspruch gegenüber dem Kreuzungsbeteiligten entsteht mit jeder Bezahlung einer kreuzungsbedingten Unternehmerleistung durch den baidurchführenden Beteiligten.
- Verjährungsbeginn = Ende des Jahres, in dem die Zahlung an die Baufirma vorgenommen wurde
- Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB - diese beträgt 3 Jahre.

Abrechnung von EKrG-Maßnahmen

Exkurs: Verjährung

b) Maßnahmen mit KrV

- Die tatsächliche Frist ist abhängig von den in der KrV getroffenen Vereinbarungen:
- Verjährung nach ARS 19/2022:
 - Die Verjährungsregelung unterscheidet nach Ansprüchen des Erstellers und des Empfängers der SR.
 - Verjährungsbeginn für Ansprüche des Erstellers = Ende des Jahres, in dem die Abrechnungsfähigkeit vorlag.
 - Verjährungsbeginn für Ansprüche des Empfängers = Ende des Jahres, in dem die prüffähige SR zugegangen ist.
 - Verjährungsfrist beträgt nach §§ 62 Satz 2 VwVfG, 195 BGB drei Jahre. Bei Ansprüchen des Empfängers der SR spätestens 10 Jahre ab Abrechnungsfähigkeit.

Abrechnung von EKrG-Maßnahmen

Exkurs: Verjährung – Beispiel* **Ansprüche des Erstellers der SR**

Unternehmerrechng. / Rechng. an Kr.Beteil.		Durchsetzbarkeit des Anspruchs									Bemerkungen
Zahlung DB Netz	Ausgang DB Netz**	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	
1. AR (Bau) 30.01.23	1. AR 30.04.23										<ul style="list-style-type: none"> AR 1-5 sollen zeitnah gelegt werden (können auch noch mit der SR geltend gemacht werden)
2. AR (Bau) 30.11.23	2. AR 31.03.24										
3. AR (Bau) 30.04.24	3. AR 31.05.24										
SR (Bau) 30.05.25	4. AR 30.08.25										
Grunderw. 30.06.26	5. AR 30.08.26										
LBP 30.07.27	SR 30.10.27										<ul style="list-style-type: none"> SR umfasst alle nicht gezahlten AR und ist unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen zu legen

| Rechnungslegung
DB Netz
 | Schluss des jeweil.
Jahres =
Verjährungsbeginn

▪ Zeitpunkt gilt
auch bei
fehlender SR

* Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, 195 BGB; eine KrV mit Vereinbarung des ARS 09/2022 wurde abgeschlossen, Schlussabrechnung an den Kreuzungspartner wird unverzüglich gelegt.

** Mit dem Abschluss der KrV wird grds. das Legen von AR gem. RL PBA vereinbart, danach sind AR möglich und SR vorgeschrieben.
 → in diesem Fall entstehen und werden fällig die Forderungen aus AR mit Rechnungslegung (=unverzüglich), aus SR mit Rechnungslegung zuzüglich einer angemessenen Prüfungsfrist.

A woman with curly hair, wearing sunglasses and a colorful patterned shirt, is seen from the side, looking at a smartphone. The phone screen displays a map with a red route. The background is a blurred outdoor setting, possibly a street or plaza. The text "Vielen Dank" is overlaid in the center of the image.

Vielen Dank

Ihre Fragen zum EKrG und Anregungen für weitere Dialog-Themen



InfraGO